

Satzung des Vereins zur Förderung des Japanisch-Unterrichts an VHS e.V.

§ 1 Name, Gebiet, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Japanisch-Unterrichts an VHS" mit Sitz in Düsseldorf.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält mit seiner Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Beitrag zur Völkerverständigung insbesondere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan sowie die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der japanischen Sprache. Dies wird in der Weise verwirklicht, daß Japanischunterricht in der Erwachsenenbildung, insbesondere in der Volkshochschule gefördert wird.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Tätigkeitsbereich

Zur Erfüllung des Zwecks des Vereins sind folgende Tätigkeiten vorgesehen;

- (1) Förderung der Austauschveranstaltungen zwischen deutschsprechenden und japanischsprechenden Erwachsenen;
- (2) Mitarbeit bei Verbänden, Projekten und Publikationen, die dem genannten Zwecke dienen können;
- (3) Veranstaltung von Fortbildungskursen für Japanischlehrkräfte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, die sich für den Satzungszweck interessieren.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die an einer Volkshochschule in der Bundesrepublik Deutschland Japanisch unterrichtet, unterrichtet hat oder unterrichten

wird.

- (3) Fördermitglied kann mit der Zustimmung des Vorstandes jede Person werden, die die Erfüllung des Vereinszwecks unterstützt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können weder Vorstandsmitglied noch Geschäftsausschußmitglied sein.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Beitritt zum Verein und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluß aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei Beschlußfassung anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit einer Beitragszahlung in Verzug ist.
- (6) Als Erklärung des Austritts aus dem Verein ist zu behandeln, wenn ein Mitglied länger als 15 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist und innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde. Der Vorstand stellt durch Beschluß die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dieses dem ausgeschiedenen Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins;

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Geschäftsausschuß

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung, über die Beschluß gefaßt werden soll, zu enthalten. Die Mitglieder werden von dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Wochen schriftlich bzw. durch elektronischen Text eingeladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, nachdem mindestens 2/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt haben.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem;
 1. die Beschlußfassung über die Satzung;

2. die Wahl des Vorstandes;
 3. die Entlastung (Billigung der Tätigkeit) des Vorstandes.
 4. der Beschluß über Ausschlüsse von Mitgliedern
 5. der Beschluß über die Auflösung des Vereins
- (4) Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Mitgliederversammlungen können auch online durchgeführt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus;
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwart(in)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich und vertritt den Verein nach außen. Er tritt nach Bedarf bevorzugt auf dem Wege der Telekommunikation zusammen, mindestens aber vor jeder Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im elektronischen Verfahren Beschlüsse fassen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Der/die Ehrenvorsitzende

Der/die Ehrenvorsitzende kann auf Lebenszeit genannt werden.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus;
1. den Vorstandsmitgliedern
 2. je einem Beisitzer aus den einzelnen Geschäftsstellen in Deutschland
- (2) Beisitzer werden auf jeweils zwei Jahre gewählt

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen sachlich und rechnerisch die Kassenführung des Kassenwarts und berichten am Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung darüber. Gegebenenfalls schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts vor.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie eventuellen Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,00 je Kalenderjahr und ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres bzw. innerhalb von zwei Wochen nach dem Beitritt zum Verein zu zahlen. Darüberhinaus entsteht für jedes neue Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 10,00.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Änderungen des Mitgliedsbeitrags (§11 Abs.2) bedürfen hingegen lediglich der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine binnen zwei Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Auf die geringeren Anforderungen hinsichtlich der Beschlußfassung ist dem Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke ist das Vermögen "dem Verein für Japanischlehrkräfte an weiterführenden Schulen im deutschsprachigen Raum e.V." zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Verein zur Förderung des Japanisch-Unterrichts an VHS e.V.

Sitz: Düsseldorf VR 8083

(Stand vom April 2023)